

**Polizeiverordnung der Stadt Oberriexingen
zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern.**

(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

vom 02.03.1993 und der Änderung vom 07.11.2000

Aufgrund von §10 Abs. 1 Polizeigesetz in Verbindung mit §1 Abs. 1 Polizeigesetz von Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen -

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. (§2 Abs. 1 StrG)
- (2) Gehwege sind die dem tatsächlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von §42 Abs. 4a STVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und Wege und öffentliche Fest- und Sportplätze.

Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigung -

**§ 2
Rundfunkgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder anderen Lärm zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrszulassungsordnung Anwendung findet .

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c) Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm von Spielplätzen

Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr muß der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen.

§ 6a Öffentlicher Bolzplatz

Der öffentliche Bolzplatz an der Grundschule darf in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 6b Waldspielplatz

Der Waldspielplatz mit Feuerstelle am Reutwald darf in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur mit einer Sondergenehmigung des Bürgermeisteramtes benutzt werden.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgertäten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, Heckenscheren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.
- (2) Die Vorschriften über das Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, sowie das Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt III - Umweltschädliches Verhalten -

§ 9 Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Lagern oder Bearbeiten von Baumaterial,
2. das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen,
3. das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten.

§ 10 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausserhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12**Ordnungswidrige Behandlung von Abfall**

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Abfall darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereit gestellt werden.
- (2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigaretenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfälle oder Altpapier einzuwerfen.

§ 13**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereit zu stellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 14**Belästigung durch Staubentwicklung**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 15**Gefahr durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen, ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 16**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten oder landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Feldern verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17**Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 18

Belästigung durch Ausdünstung u.ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit dies ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Am Vortag jedes Sonn- und Feiertags dürfen Abort- und Jauchegruben sowie Dunglegen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 17.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März bis 15.00 Uhr entleert werden.
- (3) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, darf nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohngebäuden aufgebracht werden.
Ausnahmsweise kann eine Aufbringung in geringerer Entfernung erfolgen, wenn der Flüssigmist etc. unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden eingearbeitet wird.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20

Fußangeln und Schlageisen

Das Legen von Fußangeln und Schlageisen sowie das Anbringen von Selbstschüssen ist verboten.

§ 21

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 - Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Stadtbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 ausserhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellung nach Satz 1 als Verantwortlicher genannt ist.

Abschnitt IV - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen -**§22
Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei herum laufen zu lassen, soweit dies nicht ausdrücklich durch entsprechende Kennzeichnung gestattet ist;
8. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen;
9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen;
11. Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
12. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
13. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
14. die Notdurft zu verrichten; zu betteln oder Minderjährige zum Betteln anzustiften; außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen von Grillstellen, u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses zu lagern oder dauerhaft zu verweilen.

- (2) Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden, es sei denn, eine Benutzungsverordnung sieht eine andere Regelung vor.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern –

§ 23

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Oberriexingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von den Straßen aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen -

§ 24

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benützt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
 3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, bei Be- und Entla-

den von Fahrzeugen vermeidbaren, ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;

4. entgegen § 5 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
5. entgegen § 6 Spielplätze, den öffentlichen Bolzplatz oder den Waldspielplatz benützt;
6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
7. entgegen § 8 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden;
8. entgegen § 9 auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie Grün- und Erholungsflächen Baumaterial lagert oder bearbeitet, Fahrzeuge abspritzt, übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
9. entgegen von § 10 nächtigt, bittelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet; die Notdurft verrichtet; ausserhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und wer Betäubungsmittel öffentlich konsumiert.
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
11. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle und Sachen, die für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereit gestellt werden, durchsucht oder entgegen § 12 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
12. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder dieselben bei Bedarf bzw. mindestens einmal täglich nicht leert;
13. entgegen § 14 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft;
14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch den Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden;
15. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
16. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt, bzw. im Innenbereich Hunde nicht an der Leine führt;
17. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
18. Tauben entgegen § 17 füttert;
19. entgegen § 18 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, bearbeitet oder befördert;
20. entgegen § 18 Abs. 2 die Zeiten der Entleerung nicht einhält und entgegen § 17 Abs. 3 natürlichen Dünger, insbesondere flüssigen oder festen Mist, aufbringt;

21. entgegen § 19 Wohnwagen und Zelte aufstellt;
22. entgegen § 20 Fußangeln und Schlageisen legt oder Selbstschüsse anbringt;
23. entgegen § 21 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
24. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 betritt;
25. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
26. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert;
27. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder dort sportliche Übungen betreibt;
28. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
29. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 entfernt;
30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 und 8 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
31. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigungen gegeben ist;
32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt;
33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 11 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 12 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski laufen oder Schlittschuh laufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
35. Parkwege entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 13 befährt oder Fahrzeuge abstellt;
36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 14 in Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet; nächtigt, bettelt und ausserhalb von Freiaussschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und wer Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
37. Turn- und Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen entgegen § 22 Abs. 2 benutzt;
38. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.